

# RS Vwgh 2012/3/14 2009/04/0309

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2012

## Index

E6j

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

62004CJ0340 Carbotermo VORAB;

62007CJ0573 Sea VORAB;

BVergG 2006 §10 Z7 lita;

1. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 10 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 10 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

## Rechtssatz

Allein der Umstand, dass die Gemeinde nur einem der beiden Gemeindeverbände angehört, welche die Anteile an der GesmbH innehaben, schließt nach der Rechtsprechung des EuGH eine gemeinsame Kontrolle aller öffentlichen Stellen über die Geschäftstätigkeit der GesmbH nicht aus. Sämtliche Anteile an der GesmbH werden nämlich (über die beiden Gemeindeverbände, die nur öffentliche Körperschaften umfassen) von öffentlichen Stellen gehalten; private Beteiligungen an der GesmbH bestehen nicht. Eine gemeinsame Kontrolle der die Gesellschaftsanteile innehabenden öffentlichen Stellen über die GesmbH wäre daher grundsätzlich möglich. Es würde insofern auch nicht schaden, dass die Gemeinde nur mittelbar (und zwar als eine von mehreren Gemeinden, die den Gemeindeverband "Abfallwirtschaftsverband U" bilden, der wiederum 50 % der Anteile an der GesmbH hält) und in untergeordneter Rolle an der GesmbH beteiligt ist.

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62004CJ0340 Carbotermo VORAB

EuGH 62007CJ0573 Sea VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009040309.X04

## Im RIS seit

23.04.2012

## Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)